

Ausfertigung**1 U 25/05 Brandenburgisches Oberlandesgericht****Brandenburgisches Oberlandesgericht****Beschluss****In dem Rechtsstreit**

Prof. Dr. John Banhart, Uhlenhorst 27, 14532 Kleinmachnow,

- Verfügungsbeklagter und Berufungskläger -- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ermbrecht Rindtorff,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin -**g e g e n**

Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, vertreten durch den Geschäftsführer Reimund Krüger, Am Fuchsbau 33 c, 14532 Kleinmachnow,

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Claus-Hinrich Clausen,
Kurfürstendamm 188/189, 10707 Berlin -

hat der 1. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch den Richter am Oberlandesgericht Tombrink, den Richter am Oberlandesgericht Welten und die Richterin am Landgericht Behnert am 27. April 2006

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten vom 26. April 2006 ist unbegründet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- 2 -

Gründe

Das gemäß § 44 statthafte und formgerecht eingereichte Ablehnungsgesuch der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten vom 26. April 2006 ist - seine Zulässigkeit in Anbetracht möglicher rechtsmissbräuchlicher Anbringung dahingestellt, jedenfalls - offensichtlich unbegründet. /

Weder aus dem Ablehnungsgesuch selbst noch aus dem übrigen Akteninhalt ergibt sich aus der Sicht einer vernünftig denkenden Partei ein Grund für die Besorgnis, dass die abgelehnte Richterin nicht unparteilich entscheiden werde, oder ein sonstiger Anhaltspunkt für ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richterin.

Ein dahingehender Anhaltspunkt ergibt sich insbesondere nicht aus der Anberaumung des Verkündungstermins auf den 27. April 2006, 10.00 Uhr, durch Beschluss der abgelehnten Richterin am Ende der Sitzung vom 24. April 2006. Es entspricht der Eilbedürftigkeit des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, dass eine Entscheidung des Gerichts möglichst zeitnah ergeht. Nach dem Vortrag der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten in ihrem Ablehnungsgesuch vom 26. April 2006 erfolgte die Bestimmung des Verkündungstermins auf den 27. April 2006 - anstelle des zunächst angedachten Verkündungstermins vom 28. April 2006 - auf Wunsch des Verfügungsbeklagten und Berufungsklägers, ohne hierüber noch eine gesonderte Erörterung durchzuführen. Indes ergibt sich weder aus dem Schriftsatz vom 26. April 2006 noch aus der eidesstattlich versicherten Erklärung von Rechtsanwalt Clausen vom 26. April 2006, dass die Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte gegenüber der abgelehnten Richterin zum Ausdruck gebracht hätte, dass sie (aus sachlichen Gründen) mit einem Verkündungstermin am 27. April 2006 nicht einverstanden wäre oder diesbezüglich Erörterungsbedarf habe. Die Bestimmung eines Verkündungstermins liegt - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in § 310 ZPO - im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Da die Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte keinen sachlichen Grund dafür mitgeteilt hat, dass der Verkündungstermin nicht (schon) am 27. April 2006 stattfinden sollte, und ein solcher sachlicher Grund auch im Übrigen nicht erkennbar ist, hätte sich ein Ablehnungsgrund auch dann nicht ergeben, wenn die abgelehnte Richterin trotz der „Einwände“ der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten an der Bestimmung des Verkündungstermins auf den 27. April 2006 festgehalten hätte. Mit der gegebenen Begründung ist das unter dem 26. Ap-

ril 2006 eingereichte Ablehnungsgesuch sonach schlechthin unverständlich. Üblicherweise haben beide Parteien eines Zivilprozesses ein Interesse an einer möglichst schnellen Entscheidung, zumal in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Da das Ablehnungsgesuch der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten offensichtlich unbegründet ist, konnte hierüber ohne Anhörung des Verfügungsbeklagten und Berufungsklägers entschieden werden (s. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 46 Rdnr. 3). Da sich aus der dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin vom 26. April 2006 keine neuen relevanten Gesichtspunkte ergeben, war es auch nicht geboten, der Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagten vor einer Entscheidung über ihr Ablehnungsgesuch Gelegenheit zur Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin zu geben (s. Baumbach/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 46 Rdnr. 4; siehe auch die Nachweise bei Zöllner/Vollkommer, a.a.O., § 46 Rdnr. 3).

Eine Entscheidung über die Kosten des Ablehnungsverfahrens und den Gegenstandswert des Ablehnungsverfahrens ist im Hinblick auf § 1 GKG, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RVG nicht veranlasst.

Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde oder Rechtsbeschwerde nicht eröffnet (§ 46 Abs. 2, § 567 Abs. 1, § 574 Abs. 1 Satz 2, § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Tombrink

Welten

Behmert

